OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151049/24/JS/FE - 151050/2

Datum:
Linz, 7. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des A A und 2. der B A, beide vertreten durch Dr. M H, Rechtsanwalt in x L, M x, vom 28.7.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 27.6.2016, GZ: Bau 1402833 Fe, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.1.2017

z u R e c h t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:
Der Bauwerber E F, x B, beantragte im Oktober 2014 die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben „*Neubau eines Doppelhauses mit Carport*“ auf dem Grundstück Nr. x (Grundbuch x A; im Folgenden „Baugrundstück“). Das gemeinsame Grundstück der Beschwerdeführer als Nachbarn grenzt an der Nordseite des Baugrundstückes unmittelbar an. Die Grundstücke befinden sich in einer Hanglage, wobei sich das Grundstück der Beschwerdeführer unterhalb des Baugrundstücks befindet. Sie sind nach dem geltenden Flächenwidmungsplan als Kerngebiet gewidmet.

Nach dem Befund des bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Bauverhandlung vom November 2014 sei der Neubau in der nördlichen Bauplatzhälfte geplant. In der südlichen Bauplatzhälfte seien bereits ein Wohnhausbestand sowie eine Garage vorhanden. Entlang der östlichen Nachbargrundgrenzen sei eine befestigte Zufahrt von der südlich vorbeiführenden Gemeindestraße geplant. Für die beiden Wohnhäuser seien zwei überdachte Stellplätze (Carport) und zwei nicht überdachte Stellplätze an der Südseite vom Neubau vorgesehen. Auf dem nach Norden geneigten Grundstücksteil seien Abgrabungen und Anschüttungen geplant. Dabei sollen auch Stahlbetonstützmauern an den Nachbargrundgrenzen mit einer Höhe von weniger als 1,50 m errichtet werden. Die Hausabwässer seien in den Ortskanal einzuleiten. Der Bebauungsbereich sei als geogene Risikozone vom Typ A1 mit der Risikoeinschätzung mäßig ausgewiesen. Die (unvertretenen) Beschwerdeführer gaben im Rahmen der mündlichen Bauverhandlung nachfolgende Stellungnahme ab: „*Wir schließen uns dem Einwand* [der weiteren Nachbarn] *betreffend der Oberflächenwasserversickerung vollinhaltlich an*“.

Von Seiten des Bauwerbers wurde im ergänzenden Ermittlungsverfahren noch ein geotechnisches Gutachten vorgelegt und mit Schreiben vom April 2015 mitgeteilt, dass laut diesem Gutachten Niederschlagswässer nicht auf eigenem Grund versickert werden könnten, weshalb eine gedrosselte verzögerte Einleitung der Niederschlagswässer mittels Regenwassertank (4.000 Liter) hergestellt werde. Im Rahmen des Parteiengehörs führten die Beschwerdeführer zum geotechnischen Gutachten u.a. aus, dass es bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung der Oberflächenwässer zu Überflutungen des Grundstückes kommen werde. Nach dem Gutachten solle die Standfestigkeit der Gebäude gegen Hangbewegungen durch Rammpfähle und Pfahlbockkonstruktionen gewährleistet werden. Darin sei eine Gefährdung der Liegenschaft der Beschwerdeführer durch Hangbewegungen zu sehen, da im Gutachten nicht bewertet worden sei, inwieweit die Erschütterungen durch die Rammarbeiten zu einer Instabilität der ganzen Hangfläche führen werden.

Mit Schreiben vom Juli und September 2015 wurde die projektierte Verbringung der Dach- und Oberflächenwässer von Seiten des Bauwerbers dahingehend konkretisiert, dass ein Retentionsbecken mit 4.000 Liter Volumen geplant sei, das über einen gedrosselten Bodenablauf mit maximal 5 Liter/Sekunde in den öffentlichen Kanal entleert werde. Das Becken sei immer leer gehalten, es sei über einen Revisionsdeckel für Reinigungszwecke zugängig. Die Beschwerdeführer wiesen im Rahmen ihrer Stellungnahme dazu u.a. darauf hin, dass sich das Retentionsbecken im oberen Hangbereich des Bauvorhabens befinden würde. Eine Entsorgung des Oberflächenwassers, vor allem im unteren Hangbereich sowie des Zufahrtsweges, scheine nicht gegeben, da auch keine Ringdrainage um die Gebäude vorgesehen sei.

Mit Bescheid vom 3.11.2015 erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ansfelden dem Bauvorhaben die Baubewilligung mit u. a. folgenden Auflagen:

„...
7. Schmutzwässer sind in die Ortskanalisation einzuleiten. [...]
8. Niederschlagswasser (Dach-, Garagenzufahrt) ist in das geplante Retentionsbecken einzuleiten und dürfen nur die "Überwässer" in den Ortskanal eingeleitet werden.
...
Auflage des Wasserverbandes Großraum Ansfelden:
18. Für das gegenständliche Bauvorhaben wurde der Spitzenabfluss für die Einleitung der Niederschlagswässer von den Dachflächen und Verkehrsflächen auf insgesamt 5 l/s beschränkt. Durch geeignete Maßnahmen [ist] sicher zu stellen, dass der Spitzenabfluss insgesamt maximal 5 l/s beschränkt bleibt. [...]
...“

In der gegen den Baubewilligungsbescheid erhobenen Berufung vom 19.11.2015 monierten die (nunmehr vertretenen) Beschwerdeführer primär die geotechnischen Gutachten und wurde der Einwand wiederholt, dass auf Grund der mangelnden Ableitung von Oberflächenwässern mit entsprechenden Immissionen auf das Grundstück der Beschwerdeführer mit Sicherheit zu rechnen sei. Das Retentionsbecken sei aufgrund der Situierung im oberen Grundstücksbereich und der Dimensionierung nicht geeignet zur Aufnahme von Niederschlagswässern. Auch in weiteren Stellungnahmen im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens des Gemeinderats der Marktgemeinde Ansfelden (im Folgenden „belangte Behörde“) wurde von den Beschwerdeführern primär die geotechnische Standsicherheit des Bauplatzes moniert.

In der von der belangten Behörde eingeholten ergänzenden Stellungnahme vom 26.11.2015 äußerte der bautechnische Amtssachverständige u.a. keine Zweifel, dass die planlich dargestellten Entwässerungsanlagen trotz der Hanglage ihre Funktion erfüllen werden. Empfohlen wurde eine Planergänzung durch eine höhenmäßige Darstellung der unterirdischen Kanalleitungen, des Retentionsbeckens und des Schmutzwasserübergabeschachts zumindest in der Westansicht. Darüber hinaus forderte die belangte Behörde mit Schreiben vom

30.11.2015 u.a. eine detaillierte Planergänzung vom Bauwerber, dass die Oberflächenwässer zwischen der Carportzufahrt und den ostseitigen Hauseingängen in die vorgesehene Entwässerungsrinne erfolgt. Die dazu vom Bauwerber vorgelegte Planergänzung vom 8.2.2016/23.2.2016 sah u.a. als Retentionsbehälter 19 Stück Flachspeicher mit einem Nettovolumen von gesamt 4.180 Liter vor. Die Beschwerdeführer wandten in ihrer Stellungnahme dazu u.a. noch ein, es sei trotz Risikohangverhältnissen kein rechnerischer Nachweis erbracht worden, dass hinsichtlich der massiven Änderung der Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer negative Auswirkungen auf das Grundstück der Beschwerdeführer auszuschließen seien, insbesondere liege kein rechnerischer Nachweis zur Aufnahmefähigkeit des Kanals bei einer Drosselung von 5 Liter/Sekunde sowie zur Dimensionierung des Retentionsvolumens (4.000 Liter) vor. Es würden auch keine Nachweise vorliegen, dass negative Auswirkungen durch die Entwässerungsmaßnahmen an der nördlichen Stützmauer auszuschließen seien.

Der nunmehr angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 27.6.2016 gab der Berufung der Beschwerdeführer keine Folge gab. Dagegen richtete sich die rechtzeitige und zulässige Beschwerde vom 28.7.2016. Die Beschwerdeführer wandten sich darin (zusammengefasst) gegen undeutliche Auflagen im Zusammenhang mit geotechnisch vorgeschriebenen Maßnahmen, sowie dass eine Baubewilligung auf einem Rutsch- und Kriechhang nicht ohne besonders sorgfältige zusätzliche Vorschreibungen erteilt werden dürfe. Wie immer wieder elementare unvorhersehbare Unwetterereignisse zeigen würden, komme es bei Rutsch- und Kriechhängen zu enorm großen Schadenereignissen, die eine erhebliche Gefahr für Nachbargebäude und ganze Siedlungsbereiche mit sich bringen würden. Bei Zusammentreffen eines Rutsch- und Kriechhanges sowie ungeklärter Oberflächenentwässerung liege eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes vor. Dies umso mehr, als es gegenständlich zu erheblichen Geländeänderungen und Erhöhungen komme.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog dem Verfahren einen wasserbautechnischen Amtssachverständigen bei und führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die Beschwerdeführer beantragten zur Frage eines Rutschhangs die Durchführung eines Lokalaugenscheins und eine bodenphysikalische Untersuchung über die Bebaubarkeit unter Berücksichtigung von Hochwasserereignissen, welche auch Voraussetzung für die Frage der Oberflächenentwässerung sei. Gegenständlich erhebliche Anschüttungen würden einen zusätzlichen sogenannten „Seifenkisteneffekt“ befürchten lassen. Der Bauwerber änderte nach Erörterung der projektierten Oberflächenwasserentwässerung durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen das Bauvorhaben dahingehend ab, dass ein Retentionsbecken eingebaut werde, welches u.a. die Zugänglichkeit und Wartungsmöglichkeit bei der Drosseleinrichtung sowie die Entfernung von

Sedimenten ermögliche. Ergänzend wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch eine Planergänzung vom 21.2.2017 übermittelt, welche einen Retentionsbehälter in Form von zwei Stück Flachspeicher (Retentionszisterne) mit einem Nettovolumen von gesamt 4.136 Liter vorsieht.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die Entwässerung des projektierten Bauvorhabens erfolgt über zwei nordseitige und zwei südseitige Dachwasserfallleitungen. Diese Wässer werden über Kanäle gesammelt und zum Retentionsbecken geleitet. Südöstlich an diese Kanalisation sind noch zwei Rigolen angebunden, welche die Zufahrt zum Bauvorhaben entwässern. Die konzipierte Niederschlagswasserbehandlung entspricht dem wasserbautechnischen Stand der Technik. Sie ist darauf ausgelegt, bei ordnungsgemäßer Wartung und Instandhaltung ein statistisch nur einmal in fünf Jahren vorkommendes Starkregenereignis zwischen zu speichern und gedrosselt abzuleiten, wodurch kein Regenwasser über die Anlage oberflächlich zum Grundstück der Beschwerdeführer fließt.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den umfangreichen Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Grundbuchauszug, Flächenwidmungsplan und DORIS-Lichtbilder zeigend die örtlichen Verhältnisse. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und einen wasserbautechnischen Amtssachverständigen beigezogen. Vom Bauwerber wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch eine Planergänzung vom 21.2.2017 samt Maßskizze einer Retentionszisterne vorgelegt.

Zur Würdigung der erhobenen Beweise durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Einzelnen:
Nach den schlüssigen Ausführungen des beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen entspricht die projektierte Oberflächenwasserverbringung in der mit Planergänzung vom 21.2.2017 modifizierten Form dem wasserbautechnischen Stand der Technik. Die Planergänzung sieht zwei Retentionsbecken mit insgesamt 4.136 Liter sowie einen Vorabscheider für Sedimente vor und ist bei dieser Retentionsanlage sowohl eine Drosselung auf maximal 5 Liter/Sekunde in den Ortskanal als auch eine Reinigung bzw. Wartung möglich. Das projektierte Retentionsbecken entspricht damit den Empfehlungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Verhandlungsschrift 31.1.2017, Seite 2), was auch von den Beschwerdeführern zugestanden wurde.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige konnte im Rahmen seiner Stellungnahme dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nachvollziehbar darlegen, dass Verbringungsanlagen von Oberflächenwässern nach dem Stand der Wasserbautechnik auf ein fünfjähriges Regenereignis in Oberösterreich auszulegen sind, zumal bei größeren Starkregenereignissen eine Zuordnung der Herkunft des Oberflächenwassers nicht mehr möglich ist. Der wasserbautechnische Amtssachverständige errechnete unter Berücksichtigung der Dachflächen des Doppelwohnhauses und des Carports sowie der weiteren verfestigten Flächen, wie Zufahrt und Parkflächen, und einer Wiesenfläche ein für die Verbringung der Oberflächenwässer zu beurteilendes Einzugsgebiet von insgesamt rund 650 m², was schlüssig in etwa dem verfahrensgegenständlichen nördlichen, noch unbebauten Teil des Baugrundstückes entspricht. Das sich (für die Entwässerung des Einzugsgebiets) wasserbautechnisch errechnende Retentionsvolumen von rund 4 m³ wird durch die projektierten Retentionsbecken erfüllt.

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen konnte in der mündlichen Verhandlung auch überzeugend dargelegt werden, dass die von den Beschwerdeführern eingewendete geologische bauphysikalische Eigenschaft des Bauplatzes als Rutsch- oder Kriechhang auf die wasserbautechnischen Berechnungen des notwendigen Retentionsvolumens keinen Einfluss hat, sondern vielmehr die Oberflächenbeschaffenheit des Bauplatzes dafür ausschlaggebend ist, nämlich ob der Bauplatz etwa eine Wiese, Beton oder Asphalt darstellt. Die Verfahrensparteien sind den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen auch nicht entgegengetreten und ergaben sich keine Widersprüchlichkeiten aus dem Verfahrensakt, sodass das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnte.

Im Hinblick auf die mangelnde Relevanz der geologischen bauphysikalischen Eigenschaften des Bauplatzes für die Frage der Verbringung des auf dem Baugrundstück anfallenden Oberflächenwassers waren die von den Beschwerdeführern beantragte Durchführung eines Lokalaugenscheines und eine genaue bodenphysikalische Untersuchung nicht geeignet, eine anders lautende Entscheidung in der Sache herbeizuführen, weshalb das Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich von diesen Beweisanträgen Abstand nahm.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Zum Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 3 und 4 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden. Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind dabei im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn

sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen kann nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

Die Beschwerdeführer sind als Eigentümer ihres an das Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücks Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dabei in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Prüfbefugnis der Berufungsbehörde und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden. Die Beschränkung des Mitspracherechtes des Nachbarn im Bauverfahren bringt es nach dieser Rechtsprechung des Höchstgerichtes mit sich, dass die belangte Behörde als Berufungsbehörde infolge der Berufung der Beschwerdeführer als Nachbarn keine Aspekte aufgreifen durfte, zu denen ein Nachbar kein Mitspracherecht hat. Die belangte Behörde war daher als Berufungsbehörde auch nicht berechtigt, aus Anlass der Berufung der Beschwerdeführer als Nachbarn andere Fragen als Rechtsverletzungen der Nachbarn aufzugreifen oder den bekämpften Bescheid deshalb aufzuheben (oder abzuändern), weil er ihrer Ansicht nach bestimmten, ausschließlich von der Behörde wahrzunehmenden (im öffentlichen Interesse liegenden) Vorschriften widerspricht. Dies gilt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch in Bezug auf die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte im Bauverfahren. Das Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zu entscheiden, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war; bei Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten - wie regelmäßig Nachbarn im Baubewilligungsverfahren - aber stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also

nur insoweit, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist. Dies folgt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon daraus, dass die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes nicht weiter geht als die der Berufungsbehörde im jeweiligen Verfahren. Auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektiv-öffentliche Rechte beschränkten Partei darf das Verwaltungsgericht somit keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060; u.a.).

4.2. Davon ausgehend sind die Einwendungen der Beschwerdeführer im Einzelnen wie folgt rechtlich zu beurteilen:
4.2.1. Zum Einwand der unzureichenden Oberflächenwasserverbringung:
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht in einem Baubewilligungs-verfahren zu. Nur soweit das Bauprojekt Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern von einem Grundstück umfasst, kommt einem Nachbarn insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen im Sinne von schädlichen Einflüssen auf sein Grundstück einhergehen (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; u. a.). Nach den Verfahrensergebnissen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird es durch die projektierte Entwässerungsanlage des Bauwerbers, die eine Verbringung der auf dem Baugrundstück anfallenden Oberflächenwässer über einen Retentionsbehälter mit 2 Flachspeicher in den öffentlichen Kanal vorsieht, zu keiner Entsorgung von Niederschlagswässern auf das tiefer liegende Grundstück der Beschwerdeführer durch das bewilligte Bauvorhaben nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens kommen. Die Einwendungen der Beschwerdeführer erwiesen sich damit als unberechtigt.

Zu der von den Beschwerdeführern in der mündlichen Verhandlung angesprochene Hochwassergefahr ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes zu verweisen, wonach die mögliche Veränderung des Grundwasserhaushaltes, die durch die geplante Bebauung eines Grundstückes hervorgerufenen Veränderungen mit einer Bedrohung durch Hochwässer oder die mangelnde Eignung des Bauplatzes keine subjektiv-öffentlichen Rechte eines Nachbarn sind, mit welchen die Erteilung einer Bauplatzbewilligung bekämpft werden könnten, wird doch damit nicht die Verletzung einer Bestimmung des Baurechtes oder des Flächenwidmungsplanes, die dem Interesse der Nachbarschaft dient, behauptet (vgl. VwGH 29.1.2013, 2011/05/0042; u.a.). Nach dieser Judikatur hat ein Nachbar unter baurechtlichen Gesichtspunkten kein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass bei baulichen Maßnahmen auf Nachbargrundstücken darauf zu achten wäre, dass die im Katastrophenfall für das Grundstück der Beschwerdeführer allenfalls zu erwartenden Naturgefahren

keine quantitative Veränderung erfahren (vgl. VwGH 30.9.2015, 2014/06/0001; u.a.).

4.2.2. Zum Einwand der Gefährdung der Liegenschaft durch Hangbewegungen:
Die Einwendungen der Beschwerdeführer, dass es durch Rammarbeiten (Rammpfähle und Pfahlbockkonstruktionen) zu einer Instabilität der ganzen Hangfläche kommen wird, erwiesen sich als unzulässig, da sich die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführer auf die Bauführung als solche beziehen und Beeinträchtigungen während der Bauführung nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte in einem Baubewilligungsverfahren begründen (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; u.a.). Nachbarn kommt darüber hinaus nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Gefahr einer Hangrutschung auf dem Baugrundstück und damit zur Frage der Bodenstabilität des Baugrundstückes ebenso wenig ein Mitspracherecht zu wie zu Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; u.a.). Unberührt davon bleibt es, dass die Baubehörde das zu bewilligende Bauvorhaben nach baurechtlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit und Festigkeit allgemein zu prüfen hatte, und dass den Beschwerdeführern als Nachbarn gegebenenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Bauwerber zustehen. Im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren war das Vorbringen der Nachbarn betreffend Statik und Tragfähigkeit hingegen – mangels entsprechender Nachbarrechte nach der Oö. BauO 1994 bzw. dem Oö. BauTG 2013 – nicht zielführend (vgl. VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177; u.a.). Aus diesem Grund kam auch den Einwendungen und dem Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführer zu den im Verfahrensakt erliegenden Gutachten zur geologischen bodenphysikalischen Eigenschaft des Bauplatzes bzw. zu den sich daraus ergebenden notwendigen geotechnischen Maßnahmen keine Relevanz zu.

Es war sohin über die Beschwerde der Beschwerdeführer spruchgemäß (Punkt I.) zu entscheiden.

5. Zum Ausspruch über die Revision (Punkt II.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Nachbareinwendungen der Beschwerdeführer von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbar-einwendungen im Sinne der Oö. BauO 1994 auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack